



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 8 / 2008 – 2009

	Inhalt	Seite
11.	Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank und Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank	405

Inhaltsverzeichnis

11. Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank und Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

I.	Ausgangslage	405
II.	II. Grundzüge der Revisionsvorlage	406
	1. Übersicht	406
	2. Organisatorische Reform	407
	3. Wahlbehörde	407
III.	Die einzelnen Revisionspunkte	408
	1. Grösse des Bankrates	408
	2. Aufhebung des Bankratsausschusses	409
	3. Wahl des Bankrates	410
	4. Aufsicht	411
	5. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank	411
IV.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	412
	1. Allgemeines	412
	2. Berücksichtigte und nicht berücksichtigte Anliegen ...	412
V.	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	413
VI.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	417
VII.	Berücksichtigung der Grundsätze «VFFR»	417
VIII.	Anträge	418
	Geltendes Recht	437

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

11.

Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank und Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Chur, 1. Juli 2008

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend die Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank (GKBG; BR 938.200) und die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank (VVzGKBG; BR 938.210).

I. Ausgangslage

Die Finanzwelt bzw. die Bankenbranche befindet sich seit Jahren in einem tiefgreifenden Wandel. Das sich verändernde Umfeld bedingt eine angepasste Organisation, die den Corporate Governance Vorgaben der SWX Swiss Exchange für börsenkotierte Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und den Empfehlungen der *economiesuisse* betreffend «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» genügt. Als Institute mit staatlicher Beteiligung sind die Kantonalbanken besonders gefordert. Ein optimales Zusammenspiel von Führung, Überwachung und Prüfung liegt sowohl im Interesse der Bank, des Kantons – und damit letztlich der Steuerzahlenden – als auch weiterer Beteiligter. Als Beispiel eines Instituts, welches seine Organisation den veränderten Bedingungen angepasst hat, ist die Schweizerische Nationalbank (SNB) zu nennen. Mit dem Ziel der Verschlinkung und der Optimierung ihrer Organstruktur hat die SNB unter anderem mit der Aufhebung des Bankausschusses die Anzahl der Bankorgane reduziert und den Bankrat von 40 auf 11 Mitglieder verkleinert. Auch zahlreiche Kantone (zum Beispiel die Kantone Zug, Waadt, Glarus,

Luzern, St. Gallen, Baselland und Aargau) haben in den letzten Jahren die Führungsgremien ihrer Kantonalbanken verkleinert.

Die Graubündner Kantonalbank bildet Teil der Finanzindustrie und ist von deren Wandel betroffen. Als börsenkotiertes Unternehmen ist die Graubündner Kantonalbank zudem den Regeln und den entsprechenden Regulatorien der SWX Swiss Exchange unterworfen. Weitere Anforderungen an die Organisation der Graubündner Kantonalbank werden von der Bundesgesetzgebung und im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion von der Eidgenössischen Bankenkommission in verbindlicher Weise vorgegeben. So auferlegt das Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommission vom 27. September 2006 (EBK-RS 06/6) dem Bankrat qualifizierte Anforderungen an die Überwachung und die interne Kontrolle der Graubündner Kantonalbank.

Angesichts dieser Entwicklungen hat der Bankrat der Graubündner Kantonalbank der Regierung am 9. Januar 2008 eine Teilrevision des GKBG sowie der dazugehörigen Vollziehungsverordnung beantragt. Der Antrag sieht die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Bankrates von elf auf neun und die Aufhebung des Bankratsausschusses vor. Die Regierung hat gestützt auf diesen Antrag beschlossen, das GKBG sowie die dazugehörige Vollziehungsverordnung einer Revision zu unterziehen, mit dem Ziel einer zweckmässigen, den aktuellen Anforderungen Rechnung tragenden Strukturierung des obersten Leitungsorgans der Graubündner Kantonalbank. Dabei schlägt die Regierung eine Reduktion der Bankratsmitglieder von elf auf sieben und deren Wahl durch die Regierung vor.

Das geltende Gesetz über die Graubündner Kantonalbank ist am 1. Oktober 1999 in Kraft getreten und wurde seither zwei Mal partiell revidiert. Am 1. Januar 2005 sind die Abgeltung der Staatsgarantie und am 1. August 2005 die Neuregelung des Dotationskapitals in Kraft gesetzt worden.

II. Grundzüge der Revisionsvorlage

1. Übersicht

Die Regierung strebt mit der Revision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank eine den heutigen Erkenntnissen entsprechende Corporate Governance an, welche die Transparenz im unternehmerischen Handeln erhöhen und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle erreichen soll.

Dem Revisionsanliegen wird dadurch Rechnung getragen, indem die Graubündner Kantonalbank einerseits einer organisatorischen Reform unterzogen wird und andererseits die Wahl der Mitglieder des Bankrates und die Aufsicht neu geregelt werden.

2. Organisatorische Reform

Die Anzahl der Mitglieder des Bankrates soll von aktuell elf auf sieben verkleinert werden, wobei in einer Übergangsphase neun Mitglieder in den Bankrat Einsitz nehmen sollen. Damit verbunden ist der Verzicht auf den Bankratsausschuss, womit die Graubündner Kantonalbank vier Organe aufweist, nämlich den Bankrat, die Geschäftsleitung sowie die interne und externe Revisionsstelle. Die strukturelle Anpassung des Bankrates fördert ein gutes und effizientes Zusammenwirken zwischen Eigner, Aufsichts- und Führungsorganen und entspricht dem modernen Führungsprinzip, mit schlanken Gremien zu operieren. Die Aufhebung des Bankratsausschusses trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die drei mit Mitgliedern des Bankrates besetzten Kommissionen, nämlich die Strategie-, die Revisions- und die Risikokommission, in den ihnen zugewiesenen Sachbereichen Beschluss fassen und Antrag zuhanden der Bankbehörde stellen.

3. Wahlbehörde

Nach heutigem System wählt der Grosse Rat die Mitglieder des Bankrates. Die einzelnen Bankratsmitglieder gehören mehrheitlich dem Grossen Rat an. Der Bankrat hat die Aufgabe, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu Handen des Grossen Rates zu verabschieden. Der Grosse Rat seinerseits genehmigt dann die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Diese Ordnung der Aufsicht mit der Möglichkeit der gleichzeitigen Einsitznahme sowohl im Bankrat als auch im Grossen Rat entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Corporate Governance und erscheint auch vor dem Hintergrund von Art. 22 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV), wonach niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören darf, zumindest problematisch.

Neu sollen die Mitglieder des Bankrates nicht mehr vom Grossen Rat, sondern von der Regierung gewählt werden, welche gleichzeitig auch den Jahresbericht und die Jahresrechnung abnehmen wird. Die Wahl des Bankrates durch die Regierung stellt aus gesamtheitlicher Sicht des Kantons als Eigner der Graubündner Kantonalbank und in Berücksichtigung der Einsitz- und Einflussnahme sowie des Wahlverfahrens im Vergleich zu den übrigen selbständigen Anstalten

des kantonalen öffentlichen Rechts eine adäquate Lösung im Spannungsfeld von Corporate und Political Governance dar. Sie entspricht grundsätzlich auch der geltenden Praxis bei anderen Institutionen. Die Regierung ist entweder selbst Wahlbehörde (Hochschule für Technik und Wirtschaft [HTW], Pädagogische Hochschule [PH], Bildungszentrum Gesundheit und Soziales [BGS], Psychiatrische Dienste Graubünden [PDGR], Kantonale Pensionskasse Graubünden [KPG], Sozialversicherungsanstalt Graubünden [SVAG], Gebäudeversicherungsanstalt Graubünden [GVG]) oder sie hat ein Vorschlagsrecht (Griselectra AG, Kantonsspital Graubünden, verschiedene Kraftwerksgesellschaften). Im Sinne der notwendigen Korrelation zwischen der Wahl des Bankrates und dessen Aufsicht ist auch die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Regierung zuzuweisen. Die Graubündner Kantonalbank ist heute die einzige Institution, deren Führungsgremium durch den Grossen Rat gewählt wird. Auch deshalb ist es angezeigt, die Wahl des Bankrats der Regierung, wie dies bei den übrigen Anstalten des öffentlichen Rechts der Fall ist, zu übertragen.

III. Die einzelnen Revisionspunkte

1. Grösse des Bankrates

Die vorliegende Revision beabsichtigt eine zeitgemässe Strukturierung des Bankrates. Neben der Aufhebung des Bankratsausschusses bedeutet dies eine Verkleinerung des Bankrates. Damit verbunden sind spezifische Anforderungen an die Bankratsmitglieder. Von bankenaufsichtsrechtlicher Seite werden insbesondere für die Mitglieder der Revisionskommission (Audit Committee) gute Kenntnisse und Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen sowie Vertrautheit mit der Tätigkeit der internen und externen Revisionsstellen gefordert (EBK-RS 06/6, Rz 39).

Gegenwärtig besteht der Bankrat der Graubündner Kantonalbank aus elf Mitgliedern und soll auf deren sieben reduziert werden. Die Grösse des Bankrates und seine Struktur sollen sich an den heute geltenden Anforderungen an das oberste Leitungsorgan von Instituten der Finanzbranche orientieren. Damit soll beim Bankrat das Kriterium der Konzentration der Aufgabenerfüllung durch weniger Mitglieder umgesetzt werden. Kleinere Gremien erlauben es, effizienter zu arbeiten. Aus dieser Sicht empfiehlt sich eine Verkleinerung des Bankrates.

Die Reduktion von elf auf sieben Bankratsmitglieder ist auf den 1. April 2011 vorgesehen. In einer Übergangsphase vom 1. April 2009 bis 31. März 2011

soll eine Reduktion auf neun Bankratsmitglieder erfolgen. Diese Übergangsregelung trägt zwei Aspekten Rechnung: Einerseits wird nicht in die laufende Amtsperiode amtierender Bankräte eingegriffen, andererseits kann damit auch dem politischen Konsens gemäss Artikel 57 Gesetz über den Grossen Rat (GRG; BR 170.100) Rechnung getragen werden, wonach die Fraktionen in der Regel entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen sind.

Am 31. März 2009 endet die Amtsdauer von drei Bankratsmitgliedern. Gemäss Übergangslösung soll auf den 1. April 2009 nur noch ein neues Bankratsmitglied in Anwendung von Art. 57 GRG gewählt werden. Am 31. März 2010 läuft die Amtszeit weiterer vier Bankratsmitglieder aus. Diese soll im Sinne einer Übergangsregelung um ein Jahr verlängert werden. Dadurch enden am 31. März 2011 acht Mandatsperioden, was der Wahlbehörde eine optimale Flexibilität bei Neubestellung des Bankrates gibt. Per 1. April 2011 sind dann sechs Bankratsmitglieder zu wählen.

Um die bisherige, bewährte Staffelung der Amtsperioden wieder herzustellen, werden vier der sechs am 1. April 2011 beginnenden Mandatsperioden im Sinne einer Übergangsregelung kürzer als vier Jahre ausgestaltet. Einmalig werden je zwei Mitglieder lediglich für zwei und drei Jahre gewählt. Für die restlichen zwei per 1. April 2011 gewählten Mitglieder beträgt die Amtsdauer vier Jahre, wie es in Artikel 14 GKGB vorgesehen ist.

Vom 1. April 2009 bis 31. März 2011 wird der Bankrat, sofern keine vorzeitigen Rücktritte erfolgen, aus neun und ab 1. April 2011 aus sieben Mitgliedern bestehen. Diese stufenweise Reduktion des Bankrates von elf auf sieben Mitglieder ermöglicht eine sachgerechte Verkleinerung des Bankrates in Wahrung der laufenden Amtsperioden gewählter Bankratsmitglieder.

2. Aufhebung des Bankratsausschusses

Dem Bankratsausschuss obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung, die Vorbereitung der dem Bankrat zustehenden Geschäfte, die Anordnung und die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse des Bankrates und der Entscheid über Anträge der Geschäftsleitung gemäss Reglement (Artikel 16 GKGB).

Vorgelagert nehmen heute diese Aufgaben weitestgehend die drei Kommissionen, das heisst die Strategie-, die Revisions- und die Risikokommission, wahr. Die drei Kommissionen werden zudem je von einem Mitglied des Bankrates geleitet; die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident leitet die Strategie-

kommission, die Bankvizepräsidentin oder der Bankvizepräsident die Revisionskommission und ein weiteres Mitglied des Bankratsausschusses die Risikokommission. Die drei Kommissionen helfen, den Meinungsbildungsprozess bei bedeutenden Beschlussgeschäften zu vertiefen, indem sie die ihnen zugewiesenen Geschäfte unter Beizug der zuständigen Fachkräfte der Bank vorberaten. Die Beratungen und die in den einzelnen Kommissionen gefassten Beschlüsse zuhanden der Bankbehörde bilden einen wichtigen Teil des Meinungsbildungsprozesses des Bankrates, zumal diese Gremien auch den Kontakt mit operativen Stellen der Graubündner Kantonalbank pflegen. Die Aufhebung des Bankratsausschusses kommt einer Stärkung der Kommissionen gleich.

De facto werden die Aufgaben des Bankratsausschusses durch die Beratungen in den einzelnen Kommissionen weitgehend von diesen wahrgenommen. Daraus ergibt sich, dass der Bankratsausschuss in der bestehenden Form nicht mehr notwendig ist und als Organ der Graubündner Kantonalbank aufgehoben werden kann.

Im Weiteren entsprechen die Kommissionen den Vorgaben des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance. Die Einrichtung der Revisionskommission (Audit Committee) ist zudem aufsichtsrechtlich zwingend vorgeschrieben (EBK-RS 06/6, Rz 29, 32-36).

Die Reduktion der Anzahl Bankräte von elf auf sieben und die spezifische Themenbearbeitung in den einzelnen Kommissionen samt Beschlussfassung zuhanden der Bankbehörde, verbunden mit der Aufhebung des Bankratsausschusses, tragen einerseits einer betriebswirtschaftlich effizienten Arbeitsweise Rechnung und stärken andererseits die Verantwortung der einzelnen Bankratsmitglieder.

3. Wahl des Bankrates

Mit der Revision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank erfolgt eine Verlagerung der Kompetenz zur Wahl der Mitglieder des Bankrates. Neu sollen die Mitglieder des Bankrates von der Regierung und nicht mehr vom Grossen Rat gewählt werden.

Mit der Wahl der Mitglieder des Bankrates durch die Regierung wird erreicht, dass die Einsitz- und Einflussnahme sowie das Wahl- und Ernennungsverfahren bei der Graubündner Kantonalbank dem Vorgehen bei den anderen selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts entsprechen (vgl. HTW, PH, BGS, PDGR, KPG, SVAG, GVG). Zudem stimmt diese Gesetzes-

anpassung inhaltlich mit dem Auftrag der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) vom 5. Dezember 2005 (PVAU 1/2005) über die Strategie des Kantons in Bezug auf die Einsitz- und Einflussnahme bei selbständigen Institutionen und Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist oder an die erhebliche Beiträge leistet, überein, indem die Regierung die Aufsicht und der Grosse Rat die Oberaufsicht ausübt.

Weiter stellt die Zuständigkeit der Regierung, die Mitglieder des Bankrates zu wählen, die konsequente Weiterführung der bereits mit der Revision von 2005 betreffend das Dotationskapital der Regierung eingeräumten Kompetenz dar, sowohl die Beanspruchung als auch die Rückzahlung von Dotationskapital zu beschliessen. Die Regierung ist die sachlich naheliegendere Behörde als der Grosse Rat, den Kanton als mehrheitlichen Eigner der Graubündner Kantonalbank zu vertreten und als Folge davon die Mitglieder des Bankrates zu wählen.

4. Aufsicht

Die Pflicht zur Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung bildet das Korrelat zum Wahlrecht der Mitglieder des Bankrates. Mit der Übertragung der Wahlkompetenz der Mitglieder des Bankrates vom Grossen Rat auf die Regierung ist dieser auch die Pflicht zur Gutheissung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuzuweisen. Der Grosse Rat nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis. Diese Regelung steht im Einklang mit Artikel 50 Absatz 2 KV, wonach unter anderem die Aufsicht durch die Regierung und eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates sichergestellt sein müssen.

Durch die Untrennbarkeit der Kompetenz zur Wahl der Mitglieder des Bankrates mit der Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung durch die Regierung ist aufgrund der Anforderungen an die Corporate Governance ausgeschlossen, dass Mitglieder der Regierung in den Bankrat der Graubündner Kantonalbank gewählt werden können.

5. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Art. 31 KV statuiert den Grundsatz, dass alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Dies bedeutet, dass solche Regelungen dem fakultativen Referendum unterliegen. Grossrätliche Verordnungen kommen diesem Anspruch nicht gerecht.

Bei der VVzGKBG handelt es sich um eine vom Grossen Rat erlassene Verordnung. Angesichts dieser Rechtslage nimmt die Regierung die Revision des GKBG in Nachachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Anlass, die grossrätliche VVzGKBG aufzuheben. Dies bedeutet, dass die als wichtig qualifizierten Bestimmungen – wie beispielsweise die Wahlvoraussetzungen für den Bankrat, die Beanspruchung und Rückzahlung von Dotationskapital, Merkmale des Partizipationskapitals, die Gewinnverwendung, die Wahlvoraussetzung der Mitglieder des Bankrates, die Anstellung des Personals oder die Ausstandspflicht – in das Gesetz zu integrieren und die weiteren Bestimmungen der Graubündner Kantonalbank zur Selbstregulierung oder der Regierung zur Festlegung zuzuweisen sind.

Die Aufhebung der VVzGKBG ist eine rein gesetzgeberische Nachführungsaufgabe formeller Art, welche abgesehen von redaktionellen Anpassungen keine materiellen Auswirkungen auf die Revision des GKBG hat.

IV. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Allgemeines

Im Auftrag der Regierung führte das Departement für Finanzen und Gemeinden von März bis Ende Mai 2008 eine Vernehmlassung zu den Hauptpunkten der vorliegenden Gesetzesrevision durch. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die politischen Parteien, die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden, der Gewerkschaftsbund Graubünden, die Graubündner Kantonalbank und die kantonale Finanzkontrolle. Der Rücklauf war erfreulich. Die Vernehmlassungen enthalten verschiedene wertvolle Hinweise und Anregungen. Alle eingegangenen Stellungnahmen unterstützen grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage.

2. Berücksichtigte und nicht berücksichtigte Anliegen

Mit der Aufhebung des Bankratsausschusses und der grundsätzlichen Verkleinerung des Bankrates sind alle Vernehmlasser einverstanden. Die CVP sieht jedoch nur eine Verkleinerung des Bankrates auf neun Mitglieder. Der Bankrat der Graubündner Kantonalbank hält diesbezüglich an seiner Eingabe vom Januar 2008 fest. Alle anderen Vernehmlasser unterstützen die vorgeschlagene Reduktion auf sieben Mitglieder.

Die CVP vertritt die Meinung, dass die Wahl der Mitglieder des Bankrates in der Kompetenz des Grossen Rates verbleiben solle, solange der Kanton Grau-

bünden der Graubündner Kantonalbank eine Staatsgarantie abgebe. Der Bankrat äusserte sich nicht zum Wahlgremium. Alle anderen Vernehmlasser sind damit einverstanden, dass zukünftig die Regierung den Bankrat wählen soll. Es kann festgehalten werden, dass für die Verwaltung des Kantonsvermögens und die damit verbundenen Risiken grundsätzlich die Regierung zuständig ist. Der Grosse Rat übt gemäss Artikel 97 KV die Finanzaufsicht aus. Die Wahl des Bankrates dient der operativen Verwaltung eines Vermögenswertes und ist deshalb der Exekutive zuzuweisen.

Angesichts dieser grossmehrheitlichen Unterstützung der Hauptrevisionspunkte gibt es keine Veranlassung, diesbezüglich Änderungen vorzunehmen.

Berücksichtigt werden kann der Hinweis, dass nicht nur die interne Revisionsstelle, sondern auch die externe Revisionsstelle als Organ aufzuführen sei. Das Anliegen, dass dem Grossen Rat die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Kenntnis zu bringen sei, wird aufgenommen. Ebenso kann der Vorschlag, dass auch die Bankvizepräsidentin oder der Bankvizepräsident durch die Regierung gewählt werden solle, berücksichtigt werden.

Von einzelnen Vernehmlassern werden Themen angesprochen, welche in der vorliegenden Revision nicht enthalten sind, aber bei einer nächsten Revision geprüft werden sollen, beispielsweise die Umwandlung der Rechtsform mit Aufhebung der Staatsgarantie oder der Erlass einer Eignerstrategie und eines Anforderungsprofils für Bankräte. Diese Themen sind in einem umfassenderen Rahmen und im Zusammenhang mit der Erledigung des Kommissionsauftrags GPK betreffend Bericht über Strategie, Einsitz- und Einflussnahme sowie Berichts- und Kontrollwesen bei Beteiligungen des Kantons, selbständigen Institutionen und weiteren Organisationen mit «öffentlichen» Aufgaben zu bearbeiten und sollen demnach nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage sein.

V. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 6 Gleichstellung der Geschlechter

Die Artikel, welche von der Gleichstellung der Geschlechter betroffen sind, werden revidiert. Die Gleichstellung wird neu in diesen Artikeln vorgenommen. Die Legaldefinition ist damit überflüssig. Der Artikel kann gestrichen werden.

Art. 8 Dotationskapital

Die Absätze 1 und 2 sind unverändert.

Die neuen Absätze 3 bis 5 entsprechen inhaltlich dem Artikel 15 VVzGKBG.

Es wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Der bisherige Absatz 3 des Gesetzes ist inhaltlich im neuen Absatz 5 enthalten.

Art. 9 Partizipationskapital

Absatz 1 ist unverändert.

Die neuen Absätze 2 bis 4 entsprechen inhaltlich dem Artikel 16 VVzGKBG. Es wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Art. 12 Organe

Da der Bankratsausschuss aufgehoben wird, ist er auch als Organ der Bank zu streichen.

Die externe Revisionsstelle wird neu als Organ aufgeführt.

Art. 13 Aufgaben

Die Absätze 1 und 2 sind unverändert.

In Absatz 3 wird die Gleichstellung der Geschlechter vorgenommen. Die Bankpräsidentin oder den Bankpräsidenten, die Bankvizepräsidentin oder den Bankvizepräsidenten wählt neu die Regierung. Der Bankratsausschuss wird aufgehoben. Demnach wählt der Bankrat nur noch die Mitglieder der Geschäftleitung und die Leiterin oder den Leiter der internen Revisionsstelle.

Absatz 4 entspricht grundsätzlich dem Artikel 5 VVzGKBG, ausser das in litera d) die Jahresrechnung und der Jahresbericht neu zu Handen der Regierung bzw. nicht mehr zu Handen des Grossen Rates zu verabschieden sind.

Absatz 5 entspricht dem Artikel 3 VVzGKBG.

Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Bankrat wird von 11 auf 7 Mitglieder reduziert. Die Wahl des Bankrates wird an dieser Stelle nicht mehr erwähnt, da diese in Artikel 24 des GKBG geregelt wird.

In Absatz 2 erfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Art. 15 Wahlvoraussetzung, Unvereinbarkeit, Ausschluss

Absatz 1 entspricht dem Artikel 1 VVzGKBG.

Der erste Satz des bisherigen Absatzes 1 bildet neu den Absatz 2. Der zweite Satz des bisherigen Absatzes 1 wird gestrichen, da er nicht mehr notwendig ist. Die Kreissteuerkommissionen sind zwischenzeitlich aufgehoben. Es gibt keinen sachlichen Grund die Mitarbeitenden der kantonalen Steuerbehörde bzw. der Steuerverwaltung speziell zu erwähnen. Eine solche Nebenbeschäftigung wäre nach kantonalem Personalrecht ohnehin bewilligungspflichtig. Eine Ausschlussbestimmung für Mitglieder einer Steuerbehörde ist deshalb überflüssig. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder des kantonalen Verwaltungsgerichtes, da aufgrund der Vorgaben von Art. 51 Abs. 4 KV sowie Art. 19 des Gerichtsorga-

nisationsgesetzes (GOG) vollamtliche Richterinnen oder Richter keine Nebenbeschäftigungen ausüben dürfen; für sie ist somit eine Einsitznahme im Bankrat ausgeschlossen, da es sich dabei um eine Nebenbeschäftigung im Sinn von Verfassung und Gesetz handelt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2, jedoch angepasst an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; SR 211.231).

2. Bankratsausschuss

Der Zwischentitel «Bankratsausschuss» wird aufgehoben.

Art. 16 Aufgaben

Die Aufgaben des Bankratsausschusses müssen nicht mehr bestimmt werden, da dieser aufgehoben wird. Dieser Artikel kann ersatzlos gestrichen werden.

Art. 17 Wahl

Die Wahl des Bankratsausschusses muss nicht mehr geregelt werden, da dieser aufgehoben wird. Dieser Artikel kann ebenfalls ersatzlos gestrichen werden.

3. Bankpräsidentin/Bankpräsident

Im Zwischentitel wird die Gleichstellung der Geschlechter vorgenommen.

Art. 18 Stellung

Da der Bankratsausschuss aufgehoben wird, leitet die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident die Informationen nur noch an den Bankrat weiter. Zudem wird in diesem Artikel die Gleichstellung der Geschlechter vorgenommen.

Art. 20 Interne Revisionsstelle

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 13 VVzGKBG.

Art. 23 Grosser Rat

Der Grosse Rat wählt den Bankrat nicht mehr. Die Oberaufsicht bleibt aber bei ihm (vgl. Art. 33 KV und Art. 22 Abs. 3 lit. c der Geschäftsordnung des Grossen Rates [GGO]). Im Rahmen dieser Oberaufsicht nimmt der Grosse Rat den Jahresbericht und die Jahresrechnung, welche neu die Regierung genehmigt, zur Kenntnis.

Art. 24 Regierung

Die Wahl des Bankrates und des Präsidiums erfolgt neu durch die Regierung. Dementsprechend genehmigt sie auch den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 24 des Gesetzes.

VI. Jahresrechnung, Reingewinn

Der Zwischentitel wird mit «Reingewinn» ergänzt.

Art. 25 Jahresrechnung, Reingewinn

Der erste Satz von Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 25 des Gesetzes und der zweite Satz von Absatz 1 dem Artikel 17 VVzGKKB.

Absatz 2 übernimmt Artikel 18 der VVzGKKB.

Art. 26a Personal

Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem Artikel 21 VVzGKKB. Er wird jedoch präzisiert, indem festgehalten wird, dass nur gemäss Obligationenrecht zulässige Abweichungen in Vertragsbestimmungen, Reglementen oder anderen Erlassen dem Obligationenrecht vorgehen können.

Art. 26b Ausstand

Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem Artikel 20 VVzGKKB.

Absatz 1 ist an das Partnerschaftsgesetz angepasst.

Art. 27a Übergangsbestimmung

Die grossrätliche Vollziehungsverordnung wird aufgehoben. Die wichtigen Bestimmungen dieser Verordnung sind neu im Gesetz integriert. Weniger wichtige Bestimmungen werden der Bank zur Selbstregulierung überlassen oder könnten, falls notwendig, von der Regierung in einer Verordnung geregelt werden. Die Regierung ist dazu durch die Kantonsverfassung ermächtigt, weshalb dafür keine spezielle Bestimmung im Gesetz notwendig ist.

Neu braucht es eine Übergangsbestimmung, welche die in zwei Schritten erfolgende Verkleinerung des Bankrates von elf auf sieben Mitglieder regelt.

Am 31. März 2009 endet die Amtsdauer von drei Bankratsmitgliedern. Für die Amtsdauer vom 1. April 2009 bis 31. März 2013 wird dann nur ein neues Mitglied in den Bankrat gewählt, womit der Bankrat ab dem 1. April 2009 nur noch aus neun Mitgliedern bestehen wird.

Die Reduktion des Bankrates auf sieben Mitglieder erfolgt zwei Jahre später. Dazu werden die Amtsperioden von vier Mitgliedern, welche am 31. März 2010 enden, um ein Jahr verlängert. Damit endet am 31. März 2011 die Mandatsperiode von acht Mitgliedern des Bankrates, was der Wahlbehörde eine grössere Flexibilität bei der Reduktion des Bankrates um weitere zwei Mitglieder bzw. bei der Wahl des neuen Bankrates mit sieben Mitgliedern gibt. Vom 1. April 2009 bis 31. März 2011 besteht der Bankrat aus neun und ab 1. April 2011 aus sieben Mitgliedern. Bei einem vorzeitigen Rücktritt bis zum 31. März 2011

erfolgt keine Ersatzwahl, sofern mindestens sieben Mitglieder im Bankrat verbleiben.

Um die bisherige, bewährte Staffelung der Amtsperioden wieder herzustellen, werden vier der sechs am 1. April 2011 beginnenden Mandatsperioden einmalig kürzer als vier Jahre ausgestaltet. Mit dem Ziel, dass jeweils höchstens drei Mandatsperioden gleichzeitig enden, werden je zwei Mitglieder lediglich für zwei und drei Jahre gewählt. Für die restlichen zwei per 1. April 2011 gewählten Mitglieder beträgt die Amtsdauer vier Jahre, wie es in Artikel 14 GKBG ordentlich vorgesehen ist. Mit dieser Übergangsregelung wird erreicht, dass am 31. März 2013 drei Amtsperioden, am 31. März 2014 deren zwei und am 31. März 2015 die restlichen zwei Amtsperioden enden und damit die Mitglieder des Bankrates gestaffelt gewählt werden können.

VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat für den Kanton keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

VII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFFR»

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFFR) werden in der vorliegenden Teilrevision des GKBG soweit möglich berücksichtigt. Mit der Aufhebung der VVzGKBG erfolgt ein Beitrag zu VFFR.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank zuzustimmen;
3. die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank aufzuheben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Engler*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Graubündner Kantonalkbank

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom2008,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Graubündner Kantonalkbank vom 29. November 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 6

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 3 bis 5

³ Auf Antrag der Bank beschliesst die Regierung über die umfangmässige Beanspruchung des Dotationskapitals.

⁴ Die Regierung kann auf Antrag der Bank Rückzahlungen von Dotationskapital beschliessen. Massgebend sind die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Bank.

⁵ Sowohl bei der Erhöhung als auch bei der Reduktion des Dotationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten, der sich auf der Basis des Substanzwertes der Bank berechnet. Der Substanzwert entspricht dem ausgewiesenen Eigenkapital zuzüglich der stillen Reserven auf Liegenschaften im Sachvermögen.

Art. 9 Abs. 2 bis 4

² Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entsprechenden Dividende, auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation und - vorbehältlich eines anders lautenden Beschlusses des Bankrates - auf den Bezug neuer Partizipationsscheine. Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden.

³ Bei der Erhöhung des Partizipationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten. Basis für dessen Berechnung bildet der Substanzwert der Bank.

⁴ Einzelheiten regelt ein vom Bankrat erlassenes Reglement.

Art. 12 lit. b bis d

Organe der Bank sind:

- b) **die Geschäftsleitung;**
- c) **die interne Revisionsstelle;**
- d) **die externe Revisionsstelle.**

Art. 13 Abs. 3 bis 5

³ Er wählt (...) die Mitglieder (...) der Geschäftsleitung sowie **die Leiterin oder** den Leiter der internen Revisionsstelle.

⁴ **In seine Zuständigkeit fallen insbesondere auch folgende Aufgaben:**

- a) **Festlegung der Grundsätze betreffend das Risiko-Management;**
- b) **Ausgabe von Partizipationsscheinen;**
- c) **Genehmigung des Jahresbudgets;**
- d) **Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zu Händen der Regierung;**
- e) **Beschluss über die Verwendung des Reingewinnes;**
- f) **Wahrnehmung der ihm gemäss Reglementen zukommenden Kompetenzen;**
- g) **Kenntnisnahme der Berichte über den Geschäftsgang und das Kontrollwesen.**

⁵ **Die Organisation des Bankrates wird in einem von ihm erlassenen Reglement festgelegt.**

Art. 14

**Zusammen-
setzung,
Amtsdauer**

¹ Der Bankrat besteht aus **sieben** Mitgliedern (...). Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

² Beim Ausscheiden eines Mitgliedes tritt **die Nachfolgerin oder** der Nachfolger in dessen Amtsperiode ein.

Art. 15

**Wahlvoraus-
setzung,
Unvereinbarkeit,
Ausschluss**

¹ **Die Mitglieder des Bankrates haben über einen guten Ruf zu verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten.**

² Personen, die gleichzeitig für andere dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Unternehmen oder Finanzinstitute als Arbeitnehmer, Revisoren oder in Organstellung tätig sind, können nicht im Bankrat Einsitz nehmen. (...)

³ Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad, (...) Ehegatten **und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Bankrat angehören.**

GLIEDERUNGSTITEL VOR ARTIKEL 16 Aufgehoben

Art. 16**Aufgehoben****Art. 17****Aufgehoben****3. BANKPRÄSIDENTIN / BANKPRÄSIDENT****Art. 18**

¹ **Die Bankpräsidentin oder** der Bankpräsident überwacht die Tätigkeit der Geschäftsleitung und der internen Revisionsstelle. Nach Massgabe der gegebenen Zuständigkeiten leitet **sie oder** er die dabei erhaltenen Informationen an den (...) Bankrat weiter.

² **Sie oder** er vertritt die Bank gegenüber den politischen Behörden.

Art. 20

¹ **Die interne Revisionsstelle führt ihre Aufgaben gemäss den geltenden Berufsnormen und einem vom Bankrat erlassenen Reglement unabhängig aus. Sie verfügt über ein umfassendes Prüfungsrecht für alle Geschäfte der Bank und koordiniert ihre Aufgaben mit jenen der externen Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen des Bankengesetzes.**

² **Die interne Revisionsstelle hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung zu prüfen und ferner zu überwachen, ob die gesetzlichen Bestimmungen sowie die von den Bankorganen erlassenen Reglemente, internen Weisungen und Anordnungen eingehalten werden.**

Art. 23

Der Grosse Rat **nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht** den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung **zur Kenntnis**.

Art. 24

¹ **Die Regierung wählt die Bankpräsidentin oder den Bankpräsidenten, die Bankvizepräsidentin oder den Bankvizepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Bankrates und genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung.**

² **Bisheriger Artikel 24**

Gliederungstitel vor Artikel 25**VI. Jahresrechnung, Reingewinn****Art. 25**Jahresrechnung,
Reingewinn

¹ Die Bank schliesst die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen erstellte Rechnung jährlich ab. **Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.**

² **Der Reingewinn, der sich nach der Deckung der Geschäftskosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung von Reserven, zur Abgeltung der Staatsgarantie, zur Ausrichtung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen, zur Gewinnausschüttung an den Kanton sowie zur Äufnung des Beitragsfonds zu verwenden.**

Art. 26a

Personal

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Für dieses gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit Vertragsbestimmungen, Reglemente oder andere Erlasse keine gemäss Obligationenrecht zulässigen Abweichungen enthalten.

Art. 26b

Ausstand

¹ **Mitglieder des Bankrates sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank haben bei der Bearbeitung und Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ihre Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder Personen, mit denen sie zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, ein unmittelbares persönliches Interesse haben, in Ausstand zu treten.**

² **Für diese Personen gilt die Ausstandspflicht auch bei Geschäften mit der eigenen Firma oder juristischen Personen und Personengesellschaften, deren Geschäftsleitung, Verwaltung oder Revisionsstelle sie angehören.**

Art. 27aÜbergangs-
bestimmung

Vom 1. April 2009 bis 31. März 2011 besteht der Bankrat aus neun Mitgliedern. Die Regierung verlängert die Amtsperioden von Mitgliedern des Bankrates, welche am 31. März 2010 enden, um ein Jahr. Bei einem vorzeitigen Rücktritt bis zum 31. März 2011 erfolgt keine Ersatzwahl. Die am 1. April 2011 beginnenden Amtsperioden dauern für je 2 Mitglieder des Bankrates jeweils zwei, drei und vier Jahre.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank (VVzGKBG)

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank vom 29. Mai 1998 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank (GKBG) in Kraft.

Lescha davart la banca chantunala grischuna

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals2008,

concluda:

I.

La lescha davart la banca chantunala grischuna dals 29 da november 1998 vegn midada sco suonda:

Art. 6

aboli

Art. 8 al. 3 fin 5

³ Sin proposta da la banca concluda la regenza davart la dimensiun dal diever dal chapital da dotaziun.

⁴ Sin proposta da la banca po la regenza concluder rembursaments dal chapital da dotaziun. Decisivs èn ils basegns da l'economia da manaschi da la banca.

⁵ Tant tar l'augment sco er tar la reducziun dal chapital da dotaziun sto vegnir pajà in pretsch supplementar che vegn calculà sin basa da la valor reala da la banca. La valor reala correspunda a l'agen chapital cumprovà plus las reservas zuppadas sin immobiglias en la facultad materiala.

Art. 9 al. 2 fin 4

² Ils certificats da participaziun dattan il dretg d'ina dividenda che correspunda proporziunalmain al pajament dal gudogn al chantun, d'ina quota proporziunala dal resultat d'ina eventuala liquidaziun e – cun resalva d'in conclus d'auter cuntegn dal cussegl da banca – da l'acquist da novs certificats da participaziun. Cun ils certificats da participaziun n'èn colliads nagins dretgs da cundecisiun.

³ Tar l'augment dal chapital da participaziun sto vegnir pajà in pretsch supplementar. La valor reala da la banca furma la basa per calcular quel.

⁴ **Il detagls vegnan fixads en in reglament che vegn relaschè dal cussegl da banca.**

Art. 12 lit. b fin d

Organs da la banca èn:

- b) **la direenziun;**
- c) **il post da revisiun intern;**
- d) **il post da revisiun extern.**

Art. 13 al. 3 fin 5

³ El elegia (...) **las commembras ed** ils commembers da (...) la direenziun sco er **la manadra u** il manader dal post da revisiun intern.

⁴ **Ses champ da cumpetenzas cumpiglia en spezial er las suandantas incumbensas:**

- a) **fixar ils princips concernent il management da ristga;**
- b) **emetter certificats da participaziun;**
- c) **approvar il preventiv annual;**
- d) **deliberar il quint annual ed il rapport annual per mauns da la regenza;**
- e) **decider davart il diever dal gudogn net;**
- f) **exequir las cumpetenzas che pervegnan ad el tenor ils reglaments;**
- g) **prender enconuschientscha dals rapports davart l'andament da las fatschentas e davart ils fatgs da controlla.**

⁵ **L'organisaziun dal cussegl da banca vegn statuida en in reglament ch'el ha relaschè.**

Art. 14

Cumposiziun, perioda d'uffizi

¹ Il cussegl da banca consista da **set commembras e** commembers (...). La perioda d'uffizi importa quatter onns. **Las commembras ed** ils commembers èn reelegibels.

² En cas da l'extrada **d'ina commembra u** d'in commember surpiglia **la successura u** il successur sia perioda d'uffizi.

Art. 15

Premissas per l'elecziun, incompatibilitad, exclusiun

¹ **Las commembras ed** ils commembers dal cussegl da banca ston **avair ina buna reputaziun e garantir in'activitad commerciala irreproschabla.**

² Las personas ch'èn activas a medem temp sco lavurantas, sco revisuras u en la posiziun d'in organ per autras interpresas u per auters instituts da finanzas ch'èn suttamess a la lescha federala davart las bancas e cassas da spargn, na pon betg esser commembras dal cussegl da banca. (...)

³ **Parentas e parents sco er quinadas e quinads fin il segund grad, (...) conjugalas e conjugals sco er persunas che vivan en in partenadi registrà u che mainan facticamain ina communitad da vita na dastgan betg far part a medem temp dal cussegl da banca.**

TITEL DA CLASSIFICAZIUN AVANT L'ARTITGEL 16

aboli

Art. 16

aboli

Art. 17

aboli

3. PRESIDENTA U PRESIDENT DA LA BANCA

Art. 18

¹ **La presidenta u** il president da la banca surveglia l'activitad da la direcziun e dal post da revisiun intern. A norma da las competenzas respectivas transmetta **ella u** el las infurmaziuns **ch'ella u** ch'el ha survegnì en quest connex (...) **al** cussegl da banca.

² **Ella u** el represchenta la banca vers las autoritads politicas.

Art. 20

¹ **Il post da revisiun intern exequescha independentamain sias incumbensas tenor las normas professiunalas vertentas e tenor in reglament che vegn relaschà dal cussegl da banca. El ha in dretg da controlla cumplexiv per tut las fatschentas da la banca e coordinescha sias incumbensas cun quellas dal post da revisiun extern tenor las disposiziuns da la lescha davart las bancas.**

² **Il post da revisiun intern ha spezialmain l'incumbensa da controllar la gestiun e plinavant da survegliar che las disposiziuns legalas sco er ils reglaments, las directives e las ordinaziuns internas che vegnan relaschads dals organs da la banca vegnian observads.**

Art. 23

En il rom da sia surveglianza suprema prenda il cussegl grond enconuschientscha dal rapport annual sco er dal quint annual.

Art. 24

¹ La regenza elegia la presidenta u il president da la banca, la vicepresidente u il vicepresidente da la banca, las ulteriuras commembras ed ils ulteriurs commembers dal cussegl da banca ed approvescha il rapport annual sco er il quint annual.

² artitgel 24 d'enfin ussa

Titel da classificaziun avant l'artitgel 25**VI. Quint annual, gudogn net****Art. 25**

Quint annual,
gudogn net

¹ La banca serra annualmain il quint **ch'è vegnì** fatg tenor las disposiziuns da la lescha federala davart las bancas e cassas da spargn. **L'onn da gestiun da la banca è l'onn chalendar.**

² Il gudogn net che resulta suenter ch'ils custs da gestiun e ch'eventualas sperditas èn cuvrids sco er suenter avoir fatg las amortisaziuns, las revalitaziuns e las retenziuns ch'èn usitadas per las bancas, sto vegnir impundì per far reservas, per cumpensar la garanzia chantunala, per pajar ina dividenda sin ils certificats da participaziun, per pajar il gudogn al chantun sco er per augmentar il fond da las contribuziuns.

Art. 26a

Persunal

Las collavuraturas ed ils collavurats da la banca stattan en ina relaziun da lavur da dretg privat. Per questa relaziun da lavur valan las disposiziuns dal dretg d'obligaziuns, uschenavant che las cundiziuns contractualas, ch'ils reglaments u che auters decrets na cuntengnan naginas divergenzas admissiblas tenor il dretg d'obligaziuns.

Art. 26b

Recusaziun

¹ Commembras e commembers dal cussegl da banca sco er collavuraturas e collavurats da la banca ston prender recusaziun, sch'i vegnan elavuradas u concludidas fatschentas, da las qualas ellas sezzas ed els sez, lur conjugala u lur conjugal, ina da lur parentas u quinadas respectivamain in da lur parents u quinads fin al segund grad ubain persunas che vivan en in partenadi registrà u che mainan facticamain ina communidad da vita ensemen cun ellas e cun els, han in interess privat direct.

² Per questas persunas vala l'obligaziun da prender recusaziun er tar fatschentas cun l'atgna firma u cun persunas giuridicas e cun

societads da persunas, da las qualas ellas fan part da la direcziun, da l'administraziun u dal post da revisiun.

Art. 27a

Dal 1. d'avrigl 2009 fin ils 31 da mars 2011 sa cumpona il cussegl da banca da nov commembras u commembers. La regenza prolunghescha per in onn las periodas d'uffizi da commembras e da commembers dal cussegl da banca che fineschan ils 31 da mars 2010. En cas d'ina demissiun anticipada fin ils 31 da mars 2011 na vegn fatga nagina elecziun substitutiva. Las periodas d'uffizi che cumenzan il 1. d'avrigl 2011 duran per adina dus commembras u commembers dal cussegl da banca, mintgamai dus, trais e quatter onns.

Disposiziun
transitorica

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Aboliziun da l'ordinaziun executiva tar la lescha davart la banca chantunala grischuna

concludida dal cussegl grond ils...

I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha davart la banca chantunala grischuna dals 29 da matg 1998 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la revisiun parziala da la lescha davart la banca chantunala grischuna (LBCG).

Legge sulla Banca cantonale grigione

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del ...2008,

decide:

I.

La legge sulla Banca cantonale grigione del 29 novembre 1998 è modificata come segue:

Art. 6

Abrogato

Art. 8 cpv. da 3 a 5

³ Su proposta della Banca, il Governo decide sulla misura dell'utilizzo del capitale di dotazione.

⁴ Su proposta della Banca, il Governo può decidere rimborsi del capitale di dotazione. Sono determinanti le esigenze economico-aziendali della Banca.

⁵ Sia in caso di aumento che di riduzione del capitale di dotazione deve essere versato un sovrapprezzo calcolato in base al valore intrinseco della Banca. Il valore intrinseco corrisponde al capitale proprio comprovato più le riserve occulte sugli immobili nei beni materiali.

Art. 9

¹ Il Consiglio di Banca è autorizzato a emettere **buoni di partecipazione**. Il capitale di partecipazione non può superare la metà del capitale di dotazione. **(Riguarda solo la versione italiana)**

² **I buoni di partecipazione danno diritto a un dividendo che corrisponde proporzionalmente alla distribuzione degli utili al Cantone, a una proporzionata aliquota del risultato di un'eventuale liquidazione e, fatta salva una decisione differente del Consiglio di Banca, a percepire nuovi buoni di partecipazione. Ai buoni di partecipazione non sono abbinati diritti di partecipazione.**

³ In caso di aumento del capitale di partecipazione deve essere versato un sovrapprezzo. Il valore intrinseco della Banca costituisce la base per il suo calcolo.

⁴ I dettagli sono disciplinati da un regolamento emanato dal Consiglio di Banca.

Art. 12 lett. da b a d

Sono organi della Banca:

- b) la Direzione;
- c) l'organo interno di revisione;
- d) l'organo esterno di revisione.

Art. 13 cpv. da 3 a 5

³ Esso nomina (...) i membri (...) della Direzione nonché il capo dell'organo interno di revisione.

⁴ Nella sua competenza rientrano in particolare anche i seguenti compiti:

- a) determinare i principi relativi alla gestione dei rischi;
- b) emettere buoni di partecipazione;
- c) approvare il preventivo annuale;
- d) approvare il conto annuale e il rapporto annuale a destinazione del Governo;
- e) decidere sull'impiego dell'utile netto;
- f) adempiere alle competenze affidategli dal regolamento;
- g) prendere atto dei rapporti sull'andamento degli affari e sul controllo.

⁵ L'organizzazione del Consiglio di Banca viene stabilita in un regolamento da esso emanato.

Art. 14

Composizione,
periodo di carica

¹ Il Consiglio di Banca è composto da sette membri (...). Il periodo di carica è di quattro anni. I membri sono rieleggibili.

² Non riguarda la versione italiana.

Art. 15

Requisiti per la
nomina, incompatibilità, esclusione

¹ I membri del Consiglio di Banca devono godere di un'ottima reputazione e garantire un'attività commerciale ineccepibile.

² Le persone che contemporaneamente sono attive come lavoratori, revisori o che figurano nell'organico di altre imprese o altri istituti finanziari soggetti alla legge federale sulle banche e le case di risparmio, non possono entrare a far parte del Consiglio di Banca. (...)

³ Parenti e affini fino al secondo grado, (...) coniugi e **persone che vivono in un'unione domestica registrata o in una convivenza di fatto non possono essere contemporaneamente membri del Consiglio di Banca.**

TITOLO INTERMEDIO CHE PRECEDE L'ARTICOLO 16

Abrogato

Art. 16

Abrogato

Art. 17

Abrogato

3. Non riguarda la versione italiana

Art. 18

¹ Il presidente della Banca sorveglia l'attività della Direzione e dell'organo interno di revisione. A norma delle competenze date egli trasmette (...) al Consiglio di Banca le informazioni ricevute.

² **Non riguarda la versione italiana.**

Art. 20

¹ **L'organo interno di revisione svolge in modo indipendente i suoi compiti secondo le norme deontologiche vigenti e un regolamento emanato dal Consiglio di Banca. Esso dispone di un diritto di verifica completo per tutti gli affari della Banca e coordina i suoi compiti con quelli dell'organo esterno di revisione secondo le disposizioni della legge sulle banche.**

² **L'organo interno di revisione ha in particolare il compito di verificare la gestione e di controllare inoltre il rispetto delle disposizioni legislative, nonché dei regolamenti emanati dagli organi della Banca, istruzioni e disposizioni interne.**

Art. 23

Nel quadro dei suoi compiti di alta vigilanza, il Gran Consiglio prende atto del rapporto nonché del conto annuale.

Art. 24

¹ **Il Governo nomina il presidente e il vicepresidente della Banca, gli altri membri del Consiglio di Banca e approva il rapporto , nonché il conto annuale.**

² **Attuale articolo 24**

Titolo intermedio che precede l'articolo 25

VI. Conto annuale, utile netto

Art. 25

Conto annuale,
utile netto

¹ La Banca chiude annualmente il conto allestito secondo le disposizioni della legge federale sulle banche e le casse di risparmio. **L'anno d'esercizio della Banca corrisponde all'anno civile.**

² L'utile netto che risulta una volta coperti i costi di gestione ed eventuali perdite, nonché dopo aver effettuato gli ammortamenti, le rettifiche del valore e gli accantonamenti usuali nel settore bancario, deve essere utilizzato per costituire riserve, indennizzare la garanzia statale, versare un dividendo sui buoni di partecipazione, per ripartire utili al Cantone, nonché per alimentare il fondo dei sussidi.

Art. 26a

Personale

Il rapporto di lavoro dei collaboratori della Banca è di diritto privato. Per questo valgono le disposizioni del Codice delle obbligazioni, se disposizioni contrattuali, regolamenti o altri atti normativi non prevedono divergenze ammesse dal Codice delle obbligazioni.

Art. 26b

Astensione

¹ I membri del Consiglio di Banca, nonché i collaboratori della Banca devono astenersi dall'elaborare e dal decidere in merito ad affari da cui loro stessi, il loro coniuge, i loro parenti e affini fino al secondo grado oppure persone con cui vivono in un'unione domestica registrata o in una convivenza di fatto possono avere un interesse personale diretto.

² Per queste persone l'obbligo d'astenersi vale anche in caso di affari con la propria ditta o con persone giuridiche e società di persone di cui sono membri della Direzione, dell'amministrazione o dell'organo di revisione.

Art. 27a

Disposizione
transitoria

Dal 1° aprile 2009 al 31 marzo 2011 il Consiglio di Banca sarà composto da nove membri. Il Governo prolunga di un anno i periodi di carica dei membri del Consiglio di Banca che terminano il 31 marzo 2010. In caso di dimissioni anticipate entro il 31 marzo 2011 non avviene alcuna nomina sostitutiva. La durata del periodo di carica che inizia il 1° aprile 2011 sarà di due anni per due membri, di tre anni per altri due membri e di quattro anni per altri due membri.

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Abrogazione dell'ordinanza d'esecuzione della legge sulla Banca cantonale grigione

decisa dal Gran Consiglio il ...

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge sulla Banca cantonale grigione del 29 maggio 1998 è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore con la revisione parziale della legge sulla Banca cantonale grigione.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Vom Volke angenommen am 29. November 1998¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz und der Vollziehungsverordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung
der Geschlechter

II. Finanzierung

Art. 8

¹⁾ Der Kanton stellt der Bank das Dotationskapital zur Verfügung.

Dotationskapital

²⁾ ³⁾ Der Grosse Rat legt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen die maximale Höhe des Dotationskapitals in eigener Kompetenz fest.

³⁾ ⁴⁾ Soweit es die Interessen der Partizipanten erfordern, ist eine Erhöhung des Dotationskapitals mit einem Aufpreis zu verbinden.

Art. 9

Der Bankrat ist ermächtigt, Partizipationsscheine herauszugeben. Das Partizipationskapital darf nicht mehr als die Hälfte des Dotationskapitals betragen.

Partizipations-
kapital

¹⁾ B vom 6. Oktober 1997, 369; GRP 1998/99, 128

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2005; B vom 26. Oktober 2004, 1203; GRP 2004/2005., 1003. Die Referendumsfrist ist am 27. Juli 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 5. Juli 2005 auf den 1. August 2005 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2005; B vom 26. Oktober 2004, 1203; GRP 2004/2005, 1003. Die Referendumsfrist ist am 27. Juli 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 5. Juli 2005 auf den 1. August 2005 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2005; B vom 26. Oktober 2004, 1203; GRP 2004/2005, 1003. Die Referendumsfrist ist am 27. Juli 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 5. Juli 2005 auf den 1. August 2005 in Kraft gesetzt.

III. Organisation**Art. 12**

- Organe
- Organe der Bank sind:
- a) der Bankrat;
 - b) der Bankratsausschuss;
 - c) die Geschäftsleitung;
 - d) die interne Revisionsstelle.

1. BANKRAT**Art. 13**

- Aufgaben
- ¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank. Er legt die Grundsätze der Geschäftspolitik und den Rahmen für die Geschäftstätigkeit fest. Er erlässt hierfür reglementarische Bestimmungen und überwacht deren Handhabung.
- ² Er übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Ihm untersteht die interne Revisionsstelle.
- ³ Er wählt den Bankpräsidenten, den Bankvizepräsidenten, die Mitglieder des Bankratsausschusses und der Geschäftsleitung sowie den Leiter der internen Revisionsstelle.

Art. 14

- Wahl
- ¹ Der Bankrat besteht aus elf Mitgliedern und wird vom Grossen Rat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
- ² Beim Ausscheiden eines Mitgliedes tritt der Nachfolger in dessen Amtsperiode ein.

Art. 15

- Unvereinbarkeit, Ausschluss
- ¹ Personen, die gleichzeitig für andere dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Unternehmen oder Finanzinstitute als Arbeitnehmer, Revisoren oder in Organstellung tätig sind, können nicht im Bankrat Einsitz nehmen. Dasselbe gilt für Mitglieder einer Steuerbehörde oder des kantonalen Verwaltungsgerichtes.
- ² Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Ehegatten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bankrates sein.

2. BANKRATSAUSSCHUSS**Art. 16**

- Aufgaben
- Dem Bankratsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung;
- b) Vorbereitung der dem Bankrat zustehenden Geschäfte;
- c) Anordnung und Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse des Bankrats;
- d) Entscheid über Anträge der Geschäftsleitung gemäss Reglement.

Art. 17

¹ Der Bankratsausschuss besteht aus dem Bankpräsidenten, dem Bankvi- Wahl
zepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für eine
Amsdauer von vier Jahren.

² Die Mitglieder des Bankratsausschusses sind wiederwählbar.

3. BANKPRÄSIDENT**Art. 18**

¹ Der Bankpräsident überwacht die Tätigkeit der Geschäftsleitung und der Stellung
internen Revisionsstelle. Nach Massgabe der gegebenen Zuständigkeiten
leitet er die dabei erhaltenen Informationen an den Bankratsausschuss
oder den Bankrat weiter.

² Er vertritt die Bank gegenüber den politischen Behörden.

5. KONTROLLE**Art. 20**

Die interne Revisionsstelle nimmt die ihr übertragenen Überwachungs- Interne
aufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung wahr. Revisionsstelle

V. Kantonale Behörden**Art. 23**

Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Bankrates und genehmigt den Grosser Rat
Jahresbericht sowie die Jahresrechnung.

Art. 24

Die Regierung: Regierung

- a) ist das kantonale Aufsichtsorgan gemäss dem Bundesgesetz über die
Banken und Sparkassen;
- b) stellt den Vollzug von Anordnungen der eidgenössischen Bankenkom-
mission sicher;
- c) wacht über die Handhabung des Gesetzes über die Graubündner
Kantonalbank;
- d) wählt auf Antrag des Bankrates die externe Revisionsstelle.

VI. Jahresrechnung**Art. 25**

Jahresrechnung

Die Bank schliesst die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen erstellte Rechnung jährlich ab.

Geltendes Recht

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Vom Grossen Rat erlassen am 29. Mai 1998 ¹⁾

I. Organisation

1. BANKRAT

Art. 1

Die Mitglieder des Bankrates haben über einen guten Ruf zu verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten. Wahlvoraussetzungen

Art. 2

Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Er kann unter Angabe der Gründe auf schriftliches Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zu einer Sitzung einberufen werden. Einberufung

Art. 3

Die Organisation des Bankrates wird in einem von ihm erlassenen Reglement festgelegt. Geschäftsordnung

Art. 4

¹ Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlussfähigkeit

² In dringenden Fällen können einzelne Geschäfte auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden. Ein Beschluss ist gefasst, wenn an der Abstimmung oder Wahl mindestens sieben Bankräte teilgenommen und sechs Bankräte zugestimmt haben.

¹⁾ B vom 6. Oktober 1997, 369; GRP 1998/99, 128

Aufgaben, Kompetenzen	<p>Art. 5</p> <p>Im Rahmen der im Gesetz ¹⁾ festgehaltenen Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Bankrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung der Grundsätze betreffend das Risiko-Management; b) Ausgabe von Partizipationsscheinen; c) Genehmigung des Jahresbudgets; d) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zu Händen des Grossen Rates; e) Beschluss über die Verwendung des Reingewinnes; f) Wahrnehmung der ihm gemäss Reglementen zukommenden Kompetenzen; g) Kenntnisnahme der Berichte über den Geschäftsgang und das Kontrollwesen.
<p>2. BANKRATSAUSSCHUSS</p>	
Einberufung	<p>Art. 6</p> <p>Der Bankratsausschuss versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.</p>
Geschäfts- ordnung	<p>Art. 7</p> <p>Die Organisation des Bankratsausschusses wird in einem vom Bankrat erlassenen Reglement festgelegt.</p>
Beschluss- fähigkeit	<p>Art. 8</p> <p>¹⁾ Der Bankratsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.</p> <p>²⁾ Ist ein Mitglied des Bankratsausschusses verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so wird es durch ein vom Präsidenten bezeichnetes Mitglied des Bankrates vertreten.</p> <p>³⁾ In dringenden Fällen können einzelne, den reglementarischen Bestimmungen entsprechende Geschäfte ohne Ausnahmecharakter auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden. Ein Beschluss ist gefasst, wenn an der Abstimmung mindestens drei Mitglieder teilgenommen und zugestimmt haben.</p>
Aufgaben, Kompetenzen	<p>Art. 9</p> <p>Im Rahmen der im Gesetz festgehaltenen Aufgaben und Kompetenzen fallen in die Zuständigkeit des Bankratsausschusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahrnehmung der ihm gemäss Reglementen zukommenden Kompetenzen.

¹⁾ BR 938.200

- b) Kenntnisnahme der monatlichen Berichte über den Geschäftsgang und das Kontrollwesen;

3. BANKPRÄSIDENT

Art. 10

¹ Der Bankpräsident führt im Bankrat und Bankratsausschuss den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung werden seine Aufgaben durch den Vizepräsidenten wahrgenommen. Aufgaben, Kompetenzen

² Bei dringenden, den reglementarischen Bestimmungen entsprechenden Geschäften, die in die Kompetenz des Bankratsausschusses fallen und nicht Ausnahmecharakter haben, entscheidet der Präsident auf Antrag der Geschäftsleitung. Die Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht und ins Protokoll aufgenommen.

³ Der Bankpräsident lässt sich regelmässig durch den Direktionspräsidenten und im Bedarfsfall durch die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung über alle bedeutenden Angelegenheiten orientieren.

⁴ Er kann an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.

⁵ Der Bankpräsident nimmt die Berichte der internen und der externen Revisionsstellen entgegen und unterbreitet sie dem Bankrat zur Kenntnisnahme.

4. GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 11

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktionspräsidenten, welchem die Gesamtleitung obliegt, und den Leitern der verschiedenen Geschäftsbereiche. Die Organisation wird in einem vom Bankrat erlassenen Reglement festgelegt. Zusammensetzung und Organisation

Art. 12

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Bankrates sowie des Bankratsausschusses. Sie ist nach Massgabe der Zuständigkeitsordnung insbesondere verantwortlich für: Aufgaben, Kompetenzen

- a) Organisation des Geschäftsbetriebes und Entscheid über die Aufgabenverteilung;
- b) Vorbereitung der von Bankrat und Bankratsausschuss zu behandelnden Geschäfte mit Antragstellung an den Bankratsausschuss;
- c) Vorschläge zur allgemeinen Geschäftspolitik und zur Erreichung der Unternehmensziele;
- d) Festlegung der Öffentlichkeitspolitik und Überwachung der Umsetzung innerhalb der Bank;

- e) Periodische Orientierung des Bankrates und des Bankratsausschusses über den Geschäftsgang;
- f) Vorlage der Monatsbilanzen und der Budgetvergleiche an den Bankratsausschuss;
- g) Festlegung von Zinssätzen und Tarifen gegenüber der Kundschaft;
- h) Festlegung der Bedingungen bei Ausgabe von Partizipationsscheinen;
- i) Behandlung von Personalfragen;
- j) Erlass der Geschäftsbedingungen und von Reglementen über die Geschäftsabwicklung;
- k) Entscheid in sämtlichen operativen Geschäftsvorgängen;
- l) Beschlüsse nach Massgabe von Reglementsbestimmungen.

5. KONTROLLE

Art. 13

Interne
Revisionsstelle

¹ Die interne Revisionsstelle führt ihre Aufgaben gemäss den geltenden Berufsnormen und einem vom Bankrat erlassenen Reglement unabhängig aus. Sie verfügt über ein umfassendes Prüfungsrecht für alle Geschäfte der Bank und koordiniert ihre Aufgaben mit jenen der externen Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen des Bankengesetzes.

² Die interne Revisionsstelle hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung zu prüfen und ferner zu überwachen, ob die gesetzlichen Bestimmungen sowie die von den Bankorganen erlassenen Reglemente, internen Weisungen und Anordnungen eingehalten werden.

Art. 14

Externe
Revisionsstelle

Der externen Revisionsstelle kommen die im Bankengesetz enthaltenen Rechte und Pflichten zu.

II. Eigenmittel

Art. 15¹⁾

Dotationskapital

¹ Auf Antrag der Bank beschliesst die Regierung über die umfangmässige Beanspruchung des vom Grossen Rat festgelegten maximalen Dotationskapitals.

² Die Regierung kann auf Antrag der Bank Rückzahlungen von Dotationskapital beschliessen. Massgebend sind die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Bank.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2005; B vom 26. Oktober 2004, 1203; GRP 2004/2005, 1003. Mit RB vom 5. Juli 2005 auf den 1. August 2005 in Kraft gesetzt

³ ¹⁾Sowohl bei der Erhöhung als auch bei der Reduktion des Dotationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten, der sich auf der Basis des Substanzwertes der Bank berechnet. Der Substanzwert entspricht dem ausgewiesenen Eigenkapital zuzüglich der stillen Reserven auf Liegenschaften im Sachvermögen.

Art. 16²⁾

¹ Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende, die anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entspricht, auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation und - vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses des Bankrates - auf den Bezug neuer Partizipationsscheine. Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden.

Partizipationskapital

² Bei der Erhöhung des Partizipationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten. Basis für dessen Berechnung bildet der Substanzwert der Bank.

³ ³⁾Einzelheiten regelt ein vom Bankrat erlassenes Reglement.

III. Jahresrechnung

Art. 17

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Rechnungsabschluss

Art. 18⁴⁾

Der Reingewinn, der sich nach der Deckung der Geschäftskosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung von Reserven, zur Abgeltung der Staatsgarantie, zur Ausrichtung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen, zur Gewinnausschüttung an den Kanton sowie zur Äufnung des Beitragsfonds zu verwenden.

Reingewinn

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2005; B vom 26. Oktober 2004, 1203; GRP 2004/2005, 1003. Mit RB vom 5. Juli 2005 auf den 1. August 2005 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2005; B vom 26. Oktober 2004, 1203; GRP 2004/2005, 1003. Mit RB vom 5. Juli 2005 auf den 1. August 2005 in Kraft gesetzt

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2005; B vom 26. Oktober 2004, 1203; GRP 2004/2005, 1003. Mit RB vom 5. Juli 2005 auf den 1. August 2005 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2005; B vom 26. Oktober 2004, 1203; GRP 2004/2005, 1003. Mit RB vom 5. Juli 2005 auf den 1. August 2005 in Kraft gesetzt

IV. Verschiedene Bestimmungen**Art. 19**

Vertretung

Die Bank wird Dritten gegenüber durch diejenigen Personen vertreten und verpflichtet, die zur Unterschrift gemäss einem vom Bankrat erlassenen Reglement berechtigt sind.

Art. 20

Ausstand

¹ Mitglieder des Bankrates, der Geschäftsleitung, der Direktion sowie Mitarbeiter haben bei der Bearbeitung und Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, einer ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad ein unmittelbares persönliches Interesse haben, in Ausstand zu treten.

² Für diese Personen gilt die Ausstandspflicht auch bei Geschäften mit der eigenen Firma oder juristischen Personen und Personengesellschaften, deren Geschäftsleitung, Verwaltung oder Revisionsstelle sie angehören.

Art. 21

Personal

Die Mitarbeiter der Bank, mit Einschluss der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Chefinspektors, stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Für dieses gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes ¹⁾, soweit in den Vertragsbedingungen, in Reglementen oder anderen Erlassen nichts Abweichendes bestimmt wird.

V. Schlussbestimmungen**Art. 22**Aufhebung
bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden aufgehoben:

- a) Statuten der Graubündner Kantonalbank vom 27. Mai 1970 ²⁾;
- b) Reglement für die Revisoren der Graubündner Kantonalbank vom 18. November 1970 ³⁾.

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung tritt mit dem Gesetz über die Graubündner Kantonalbank in Kraft ⁴⁾.

¹⁾ SR 220

²⁾ AGS 1970, 217, AGS 1975, 800, AGS 1988, 2087

³⁾ AGS 1970, 344

⁴⁾ Mit RB vom 29. Juni 1999 auf den 1. Oktober 1999 in Kraft gesetzt.